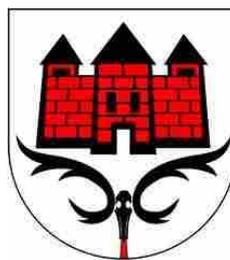


Schlussbericht

über die Prüfung der

Jahresabschlüsse 2020

der Stadt Ahrensburg
und ihres
Sondervermögens Städtebaulicher Denkmalschutz



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Inhaltsverzeichnis

Wesentliches zum Jahresabschluss 2020	5
A. Prüfungsauftrag	6
B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung	7
1. Gegenstand der Prüfung.....	7
2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam.....	9
3. Gesamtabchluss	9
C. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	10
1. Jahresabschluss	10
1.1. Grundlagen.....	10
1.2. Ergebnisrechnung	13
1.3. Finanzrechnung.....	14
1.4. Bilanz	15
1.5. Anhang.....	16
2. Lagebericht	18
D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	19
1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan	19
2. Haushaltslage	20
3. Einhaltung des Haushaltsplanes	21
4. Vorläufige Haushaltsführung	22
5. Haushaltssperre	22
E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	24
1. Vermögenslage.....	24
2. Finanzlage	25
3. Ertragslage	26
F. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz	28
F.1 Aktiva	28

1.	Anlagevermögen	28
1.2	Sachanlagen	28
1.2.1.3	Wald und Forsten	30
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	31
1.2.2.2	Schulen	33
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	34
1.3	Finanzanlagen	36
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	37
1.3.2	Beteiligungen.....	37
1.3.3	Sondervermögen einschließlich Städtebaulicher Denkmalschutz	38
1.3.4	Ausleihungen.....	41
2.	Umlaufvermögen.....	41
2.1	Vorräte	42
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	42
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	44
2.4	Liquide Mittel	44
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	45
F.2	Passiva	47
1.	Eigenkapital	47
1.1	Allgemeine Rücklage	47
1.2	Sonderrücklage	47
1.3	Ergebnisrücklage.....	47
1.5	Jahresüberschuss	48
2.	Sonderposten.....	48
3.	Rückstellungen	50
3.1	Pensions- und Beihilferückstellungen (inkl. 3.2).....	50
3.3	Altersteilzeitrückstellungen	51
3.7	Verfahrensrückstellungen	51
3.8	Finanzausgleichsrückstellung	52
3.10	Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen.....	52
4.	Verbindlichkeiten.....	53
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.....	53
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	54
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	54

4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	55
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten.....	55
G.	Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen.....	56
1.	Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren	56
2.	Weitere Prüfungen der Jahre 2019 und 2020.....	57
H.	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis.....	59
	Anlagen: Vollständigkeitserklärungen (2)	61

Wesentliches zum Jahresabschluss 2020

- 1) Die Stadt Ahrensburg hat zum Haushaltsjahr 2020 den ersten Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 aufgestellt. Die Bilanzsumme am 31.12.2020 beträgt 231.654 T€. Die Ergebnisrechnung der Stadt Ahrensburg schließt zum 31.12.2020 mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 5.312.914,00 €. Die Finanzrechnung schließt zum 31.12.2020 mit einem Finanzmittelsaldo i. H. v. - 3.225.736,27 €.
- 2) Ein wesentlicher Einschnitt des Jahres war die im März 2020 einsetzende Corona-Pandemie, die auch Anfang 2022 noch nicht beendet ist und viele Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens stark beeinträchtigt hat. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und das städtische Handeln waren u. a. erhöhte Bewirtschaftungskosten, Beschleunigung der Digitalisierung der Verwaltung, Gewerbesteuermindereinnahmen sowie Bauzeitverzögerungen.
- 3) Für das Jahr 2020 ergibt sich für die Ergebnisrechnung im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz eine positive Planabweichung i. H. v. 17,27 Mio. €, die im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte begründet ist:
 - Bei der Gewerbesteuer ergaben sich Mehrerträge i. H. v. 3 Mio. €, beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer betrug der Mehrertrag 1,1 Mio. €. Die allgemeinen Zuweisungen vom Land haben sich um rd. 8 Mio. € erhöht.
 - Die Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betragen 1,75 Mio. €. Dies ist vor Allem darauf zurückzuführen, dass Unterhaltungsaufwendungen im Umfang von 878 T€ nicht umgesetzt wurden.
 - Die Transferaufwendungen haben sich um 2,6 Mio. € vermindert. Dies betrifft vor Allem die von der Stadt Ahrensburg gewährten Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (übrige Bereiche), hier betragen die Minderaufwendungen 1,42 Mio. €.
 - Die sonstigen Aufwendungen haben sich um rd. 1 Mio. € erhöht. Dies ist größtenteils durch Wertberichtigungen der Forderungen begründet. So betragen die Pauschalwertberichtigungen für die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen 1,07 Mio. €.
- 4) Von den im Jahr 2020 insgesamt geplanten Auszahlungen für Investitionen (fortgeschriebener Ansatz) i. H. v. 27,92 Mio. € sind gemäß Finanzrechnung 17,67 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Verwendungsquote von 63,3 %. Dies bedeutet, dass die Stadt Ahrensburg den erforderlichen Richtwert i.H.v. 60 % erreicht hat.

- 5) Die Stadt Ahrensburg hat die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 gem. § 91 Abs. 2 GO nicht eingehalten.
- 6) Gemäß den Bestimmungen der GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre für körperliche Vermögensgegenstände eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchzuführen. Dies ist seit dem Jahr 2009 nicht in dem vorgeschriebenen Umfang geschehen. Es besteht daher weiter Handlungsbedarf zur Schaffung der organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen, um die erforderliche Inventur durchführen zu können.
- 7) Die Stichprobenprüfung des Anlagevermögens ergab, dass die in 2020 vorgenommenen Aktivierungen nicht zu beanstanden waren. Insbesondere die Übernahme des Anlagevermögens aus der Erschließung des Neubaugebietes Erlenhof wurde korrekt bilanziert und gut dokumentiert. Allerdings wurde festgestellt, dass der Stadt im Zuge eines Vergabeverfahrens für einen Schulneubau aufgrund mehrerer Fehler im Verwaltungshandeln ein finanzieller Schaden von ca. 10.900 € entstanden war. Dieses ist in einem gesonderten Vermerk beanstandet worden.
- 8) Städtebauförderung: Auch im Jahr 2020 wurde ein gesonderter Jahresabschluss für das städtebauliche Sondervermögen erstellt. Die finanzielle Abwicklung und die Kommunikation mit dem Fördermittelgeber sowie die Dokumentation waren nicht zu beanstanden. Es fanden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen am Rathaus statt, Abrechnungssumme ca. 2,69 Mio. €. Der Lagebericht zum Jahresabschluss könnte detaillierter auf Verzögerungen bei der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen eingehen.

A. Prüfungsauftrag

Die Stadt Ahrensburg führt ihre Haushaltswirtschaft gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 2006 **seit dem 1. Januar 2009** nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Nach § 91 Abs. 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen (§ 44 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik).

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 92 GO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen. Nach § 91 Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (diese Frist konnte für den Jahresabschluss 2020 wiederum nicht eingehalten werden) und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 92 Abs. 3 GO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den **Jahresabschluss 2019** gemäß § 92 Abs. 3 GO am 23. November 2020 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung nach § 92 Abs. 4 GO ist am 19. Dezember 2020 durchgeführt worden.

Die Jahresabschlüsse, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung lagen in der Zeit vom 19.12.2020 bis 18.01.2021 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Das RPA hat gemäß § 92 Abs. 1 GO den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Die Prüfung beinhaltet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,

- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 92 Abs.1 GO „die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten“ und hat die Prüfung daher in Anlehnung an den sogenannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlausagen sind.

Im Rahmen der Prüfung wurden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze zu einzelnen Bilanzpositionen geprüft und stichprobenweise Kontrollen der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Anhang durchgeführt. Außerdem umfasste die Prüfung einzelfallorientierte Prüfungshandlungen.

Der städtische Jahresabschluss 2020 sowie der gesonderte Jahresabschluss für das Sondervermögen Städtebauförderung wurden dem RPA am 21.07.2021 übergeben. Beigefügt war jeweils eine vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung.

Das RPA hat gemäß § 92 Abs. 1 GO die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte für das Haushaltsjahr 2020 geprüft. Im Vorfeld hat das RPA unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 gebildet:

- Sachanlagen, hier besonders der umfangreiche Zugang im Anlagevermögen
- Finanzanlagen,
- Forderungen und bilanzielle Forderungsberichtigung,
- Rückstellungen,
- Verbindlichkeiten.

Das RPA hat weiterhin gemäß § 116 GO in speziell ausgewählten Prüfungsbereichen die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfungen im Verwaltungsbereich sowie im technischen Bereich mit Bezug zum Jahresabschluss 2020 sind in die Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen

Bilanzpositionen eingeflossen. Die Prüfung erfolgte im Anschluss an die Prüfung des Gesamtabschlusses 2019, schwerpunktmäßig in der Zeit von November 2021 bis Februar 2022.

Die Verwaltungsleitung wird gebeten, die im Bericht enthaltenen, mit Randstrichen gekennzeichneten Hinweise zeitnah aufzugreifen und über die Umsetzung im Rahmen einer Stellungnahme im 3. Quartal 2022 zu berichten. Es wird empfohlen, diese Stellungnahme über das Rechnungsprüfungsamt dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam

Gemäß den Anmerkungen zu § 92 GO steht es den Rechnungsprüfungsämtern frei, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Unterstützung durch Angehörige freier Berufe zu bedienen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte wiederum ohne externe Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

3. Gesamtabschluss

Die Stadt hat gemäß § 93 Absatz 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen des gleichen Geschäftsjahres ihrer Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren. Der Gesamtabschluss ist innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 93 Absatz 6 GO).

Auf Grund einer entsprechenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März 2017 war der erste Gesamtabschluss für das Jahr 2019 aufzustellen.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht 2019 wurden dem RPA am 11.05.2021 übergeben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den entsprechenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen und gemäß Empfehlung den Gesamtabchluss am 22.11.2021 beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung dazu ist am 11.12.2021 erfolgt.

C. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

1. Jahresabschluss

1.1. Grundlagen

Der Jahresabschluss 2020 besteht aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2020,
- der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020,
- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020,
- den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2020,
- dem Anhang 2020 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2020
- sowie dem beigefügten Lagebericht.

Darüber hinaus wurde ein gesonderter Jahresabschluss Städtebauförderung 2020 (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Anhang mit Anlagen, Vollständigkeitserklärung sowie beigefügter Lagebericht) vorgelegt (vgl. Kap. F1 1.3.3, S. 38 ff.).

Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Die Erklärungen des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen sind diesem Bericht als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Sie sind unter Beachtung nachfolgender Vorschriften angesetzt und bewertet worden:

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein,
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen),
- Verwaltungsvorschrift für Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein für Gemeinden vorschriftsmäßig erfolgt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus besitzt das RPA u. a. die Zugangsberechtigung zu den Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens C.I.P–KD sowie des Geo-Informationssystems GMSC.

Inventar/Inventur

Die §§ 37 und 38 GemHVO-Doppik beinhalten die Regelungen zum Inventar und zu den durchzuführenden Inventuren. Es wird unterschieden zwischen einer Buchinventur und einer körperlichen Inventur. „Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ das Inventar aufzustellen. „In der Regel“ ist „alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Die Erläuterungen verweisen auf die entsprechenden Regelungen im HGB und ergänzen diese, „dabei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Das Ergebnis der Inventur fließt in das Inventar ein.

Es ist auch für den Jahresabschluss 2020 erkennbar, dass die organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen für eine umfassende Inventur noch immer nicht abschließend geschaffen worden sind.

Jedoch wurde nach der Inventur zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 keine körperliche Bestandsaufnahme mehr vorgenommen. Seit der letzten Berichterstattung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Die Anlagenbuchhaltung hat die ihr möglichen Vorarbeiten erledigt und die nachfolgend genannten Entwürfe erarbeitet. Darüber hinaus ist die Verwaltung jedoch in diesem Aufgabenbereich nicht tätig geworden. Dies wird vom Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich beanstandet.

Der Sachstand ist unverändert wie folgt zu beschreiben:

Die für die Inventur erforderlichen innerdienstlichen Anweisungen in Form einer extern erarbeiteten Inventurrichtlinie wurden verwaltungsintern überarbeitet, vervollständigt und zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Bei durchgeführten Testinventuren hat sich jedoch herausgestellt, dass die Richtlinie noch Fehler beinhaltet, lückenhaft und nicht umfassend praxistauglich ist.

Die Überarbeitung ist noch nicht abgeschlossen.

Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des RPA hat im Oktober 2019 folgende Entwürfe zu Regelungen und Prozessbeschreibungen verwaltungsintern abgestimmt:

- Inventurrichtlinie für Folgeinventuren der Stadt Ahrensburg
- Inventurrahmenplan (Sach-, Personal-, Zeitplan)
- Inventurformen je Bilanzposition (Buch-, Beleg-, körperliche Inventuren)

Diese Entwürfe wurden bislang nicht in Kraft gesetzt.

Positiv herauszuheben ist, dass basierend auf dem Entwurf der InventurR folgende Inventurbereiche in 2020 unter Federführung der Anlagenbuchhaltung körperliche Inventuren durchgeführt haben:

Produkte

- 27100 Volkshochschule
- 27200 Stadtbücherei
- 28100 Kulturzentrum Marstall
- 54605 Parkscheinautomaten
- 54100 Geschwindigkeitsmessenlagen.

Daneben sind auch im Jahr 2020 von der Anlagenbuchhaltung Buch- und Beleginventuren durchgeführt und die daraus resultierenden Um- und Ausbuchungen vorgenommen worden.

Zusätzlich zu dem In-Kraft-Setzen der innerdienstlichen Vorschriften müssen insbesondere die folgenden technischen Voraussetzungen geschaffen und personellen Ressourcen bereitgestellt werden, um körperliche Inventuren durchführen zu können:

- Beschaffung einer Inventursoftware zur Kennzeichnung des beweglichen Vermögens.
- Benennung von Inventurverantwortlichen (ein Vorschlag des FD I.1 liegt seit 2019 vor) und ihre Schulung.

Die organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen für die dringend erforderliche umfassende körperliche Inventur sind noch immer nicht geschaffen worden. Es liegt ein Verstoß gegen § 39 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-D vor. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur als Teil der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung werden seit Jahren nicht beachtet. Es besteht weiterhin Handlungsbedarf.

1.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge, wie zum Beispiel Abschreibungen oder Zuführungen zu den Rückstellungen, abgebildet.

Das abschließende Jahresergebnis 2020 beträgt 5.313 T€.

Die vorgelegte Ergebnisrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 GemHVO-Doppik.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2020 €	Ist-Ergebnis HJ 2020 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.640.500,00	84.737.243,16	15.096.743,16
Ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.788.907,72	78.742.689,22	-2.046.218,50
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-11.148.407,72	5.994.553,94	17.142.961,66
Finanzerträge	116.400,00	91.448,57	-24.951,43
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	923.684,50	773.088,51	-150.595,99
Finanzergebnis	-807.284,50	-681.639,94	125.644,56
Ordentliches Jahresergebnis	-11.955.692,22	5.312.914,00	17.268.606,22
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-11.955.692,22	5.312.914,00	17.268.606,22

Ein Vergleich des fortgeschriebenen Ansatzes mit dem Ist-Ergebnis offenbart eine Abschlussverbesserung i. H. v. 17,27 Mio. €. Dies hängt mit den höheren ordentlichen Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit, hier insbesondere mit den um rd. 5 Mio. € erhöhten Steuererträgen und den um rd. 9 Mio. € erhöhten Erträgen aus Zuwendungen und allg. Umlagen (vor allem Erträge aus allg. Zuweisungen vom Land i.H.v. 8,52 Mio. €) zusammen. Zudem sind die ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um rd. 2 Mio. € gesunken. Hierbei sind vor allem die gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 1,75 Mio. € verminderten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auffällig. Dies wird teilweise durch den Anstieg der bilanziellen Abschreibungen um 1,35 Mio. € kompensiert. Zudem haben sich die Transferaufwendungen um 2,6 Mio. € verringert, während sich die sonstigen Aufwendungen um rd. 1 Mio. € erhöht haben (insbesondere die speziellen Geschäftsaufwendungen für Bauleitplanung und Sachverständige mit 848 T€).

1.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und getätigten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen. Der Endbestand an Finanzmitteln (= liquide Mittel) beträgt 16.725 T€ (Vorjahr = 19.950 T€).

Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 46 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel (liquide Mittel) aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2020 €	Ist-Ergebnis HJ 2020 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.861.900,00	79.878.176,80	13.016.276,80
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.506.192,22	67.604.051,03	-7.902.141,19
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-8.644.292,22	12.274.125,77	20.918.417,99
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.413.501,93	2.790.828,32	377.326,39
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.917.600,44	17.671.996,11	-10.245.604,33
Saldo aus Investitionstätigkeit	-25.504.098,51	-14.881.167,79	10.622.930,72
Saldo fremde Finanzmittel	0,00	46.464,74	46.464,74
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-34.148.390,73	-2.560.577,28	31.587.813,45
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.200.000,00	0,00	-10.200.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	715.000,00	665.158,99	-49.841,01
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	9.485.000,00	-665.158,99	-10.150.158,99
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-24.663.390,73	-3.225.736,27	21.437.654,46
Anfangsbestand an Finanzmitteln	19.950.211,00	19.950.211,28	0,28
Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	421,00	421,00
Endbestand an Finanzmitteln	-4.713.179,73	16.724.896,01	21.438.075,74

Beim Vergleich des fortgeschriebenen Ansatzes mit dem Ist-Ergebnis ist eine Abschlussverbesserung i. H. v. 21,44 Mio. € auffällig. Dies hängt mit geringeren Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zusammen, hier beträgt die Differenz 10,25 Mio. €. Dies belegt, dass auch weiterhin viele Investitionsprojekte nicht im geplanten Umfang durchgeführt wurden. Den Verbesserungen beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (+ 20,92 Mio. €) steht ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit i.H.v. -10,15 Mio. € gegenüber. Im Jahr 2020 wurde kein neuer Kredit aufgenommen, es erfolgte die Tilgung von bestehenden Krediten.

1.4. Bilanz

Die Bilanz (§ 48 GemHVO-Doppik) dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2020. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind gemäß dem amtlichen Muster der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie die übernommenen Bürgschaften auszuweisen.

Die Bilanzsumme 2020 beträgt 231.654 T€. Nachrichtlich weist die Bilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen (§ 23 Abs. 1 GemHVO-D) mit 2.246 T€, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (§ 23 Abs. 2 GemHVO-D) mit 9.709 T€ und von der Stadt übernommene Bürgschaften mit 171 T€ (Wert zum Bilanzstichtag) aus.

Angaben zu den Prüfungsergebnissen wesentlicher Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2020 sind im Abschnitt F ab Seite 28 aufgeführt.

1.5. Anhang

Gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern.

Entsprechend § 92 Abs.1 Ziffer 5 GO ist der Anhang zum Jahresabschluss auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung führte zu folgenden Ergebnissen:

- Bei den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung wurden die gesetzlich vorgegebenen und verwendeten Bilanzierungs- u. Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.
- Die angewandten Vereinfachungsregeln wurden aufgezeigt.
- Die Abweichungen von den Grundsätzen wurden dargestellt und erklärt.
- Eine Übersicht der übernommenen Bürgschaften befindet sich auf Seite 101 des Jahresabschlusses.
- Zum 31.12.2020 betragen die Restsummen der Bürgschaften 171 T€.
- Verschiedene Bilanzpositionen und Positionen der Ergebnisrechnung von besonderer Bedeutung wurden erläutert. Von der linearen Abschreibung wurde nicht abgewichen. Die Abschreibungssätze entsprachen den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften.
- Derivative Finanzinstrumente (Zins-Swap) wurden aufgezählt und beschrieben. Das Restvolumen des noch bestehenden Zins-Swap-Vertrages betrug zum Jahresabschluss 1.001 T€.
- Der Anlagenspiegel ist beigefügt; der Restbuchwert des Anlagevermögens beträgt zum 31.12.2020 207.013.341,68 € (89,4 % der Bilanzsumme). Die Restbuchwerte

liegen somit um 14.494.909,40 € über den Werten aus dem Jahr 2019. Die Sachanlagen besitzen einen Wert von insgesamt 173.448.495,40 € (2019: 163.433.746,04 €). Die Finanzanlagen haben einen Wert von insgesamt 33.564.846,28 € (2019: 29.084.686,24 €).

- Der Forderungsspiegel weist zum 31.12.2020 Forderungen in Höhe von 3.516.944,55 € aus. Ein Jahr vorher waren es 3.848.908,87 €. Im Forderungsspiegel wird nunmehr die richtige Altersstruktur der Forderungen dargestellt. Demnach sind 94,9 % der Forderungen der Stadt Ahrensburg nicht älter als ein Jahr.
- Gemäß Verbindlichkeitspiegel betragen die Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 21.499.215,15 € (2019: 22.873.274,65 €). 83,1 % der Verbindlichkeiten der Stadt Ahrensburg habe eine Restlaufzeit von mindestens fünf Jahren.
- Die Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2020 ist auf den Seiten 127 und 128 des Jahresabschlusses vorhanden.
- Die Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften usw. ist auf Seite 129 des Jahresabschlusses enthalten.
- Die Verwaltung hat den Vorjahreshinweis des RPA aufgegriffen und erstmalig die Rücklagenkonten für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen für die PPP-Maßnahmen Turnhalle SLG und Peter-Rantzau-Haus im Anhang dargestellt. Die Konten werden vom Auftragnehmer geführt. Die Stadt Ahrensburg als Auftraggeber zahlt vertragsgemäß regelmäßig Pauschalen ein. Über das Guthaben kann nur gemeinsam verfügt werden. Bei Vertragsende vorhandene Guthaben Instandhaltung sind jeweils zur Hälfte an den Auftragnehmer und den Auftraggeber auszusahlen. Die entsprechenden Guthaben Schönheitsreparaturen stehen zu 100% dem Auftraggeber zu. In Summe befanden sich 64.202,23 € zum 31.12.2020 auf den Konten, davon 43.035,74 € für Schönheitsreparaturen.
- Das „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ahrensburg“ betrug zum 31.12.2020 26.857,11 € (Vorjahr 25.362,48 €).

Der Anhang entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt.

2. Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzugehen.

Der Lagebericht wurde gem. § 91 Abs. 1 GO SH von der Verwaltung aufgestellt und vom Bürgermeister am 30.06.2021 unterschrieben.

Es wurde gem. § 92 GO SH geprüft, ob der Lagebericht den o. g. Vorschriften der GemHVO-Doppik SH entspricht.

Nach Einschätzung des RPA entspricht der vorgelegte Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Wesentlichen im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage ist zutreffend beschrieben. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden umfassend dargestellt. Eine detailliertere Darstellung der vergleichsweise hohen Zugänge im Anlagevermögen wäre wünschenswert gewesen. Schlussfolgerungen für die Zukunft sind nur sporadisch vorhanden, diese geben eine zutreffende Beurteilung der zukünftigen Entwicklung wieder. Vor Allem im Hinblick auf die finanzielle Lage der Stadt ab 2021 sind für den nächsten Lagebericht auch zu den Konsolidierungserfordernissen mehr Aussagen zu erwarten. Dies trifft dann auch auf die Risikobeurteilung zu.

Die im Lagebericht aufgezeigten Chancen und Risiken bilden einen großen Bereich der aktuellen und in naher Zukunft zu erwartenden Problemlagen der Stadt ab. Nicht ausdrücklich erwähnt wurde der offensichtliche Zusammenhang zwischen den Risiken Sanierungsstau und Fachkräftemangel.

D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung sowie die 1., 2. und 3. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 und somit für den ersten Doppelhaushalt, den die Stadt Ahrensburg aufgestellt hat, wurden gemäß § 79 GO wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen:	genehmigt:	veröffentlicht:
Haushalt	16.12.2019	nicht erforderlich	13.01.2020
I. Nachtrag	22.06.2020	10.08.2020	11.08.2020
II. Nachtrag	28.09.2020	nicht erforderlich	01.10.2020
III. Nachtrag	01.03.2021	31.05.2021	31.05.2021

(Die 3. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine Änderungen für das Haushaltsjahr 2020.)

Die Haushaltssatzung unter Berücksichtigung der Veränderungen durch die 2. Nachtragsatzung enthält für das Haushaltsjahr 2020 folgende **Festsetzungen**:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	69.756.900,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	80.694.200,00 €
Jahresfehlbetrag	10.937.300,00 €

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	66.861.900,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	74.487.800,00 €

(jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit)

Gesamtbetrag der Einzahlungen	12.607.300,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	15.452.000,00 €

(jeweils aus der Investitions- und der Finanztätigkeit)

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	10.200.000,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	4.147.000,00 €

Höchstbetrag der Kassenkredite	10.000.000,00 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	273,2
Hebesätze für die Realsteuern	
Grundsteuer A und B	350 %
Gewerbsteuer	380 %

2. Haushaltslage

Der Innenminister hat in seiner Verfügung zur I. Nachtragshaushaltssatzung vom 10. August 2020 folgendes ausgeführt:

„Der Haushalt schließt mit einem Jahresfehlbetrag von rund 10,8 Mio. Euro für das Jahr 2020 ab. Gegenüber den Festsetzungen der Ursprungshaushaltssatzung ist dies eine Verschlechterung um rund 12,4 Mio. Euro. Die Zahlen machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ahrensburg nicht mehr vollständig gegeben ist. Dennoch weisen zumindest die Ergebnisplanung des Jahres 2021 sowie die mittelfristige Ergebnisplanung derzeit weiterhin Überschüsse aus. [...]

Ferner wurde die Stadt Ahrensburg zuletzt im Erlass zum Haushaltsjahr 2019 vom 18. März 2018 auf die niedrige Umsetzungsquote investiver Maßnahmen in Verbindung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen aus § 10 Absatz 3 GemHVO-Doppik hingewiesen. [...]

Gemäß Jahresabschluss 2019 der Stadt Ahrensburg konnte nunmehr eine Umsetzungsquote investiver Maßnahmen von rund 47 % erreicht werden. Diese Entwicklung ist grundsätzlich begrüßenswert. Dennoch wird weiterhin eine Umsetzungsquote investiver Maßnahmen von mindestens 60 % für erforderlich gehalten. Aufgrund der nicht unbeträchtlichen Ermächtigungsvorträge für Investitionsvorhaben aus Vorjahren sowie der im Haushaltsjahr 2020 neu eingeplanten Investitionsauszahlungen in Höhe von über 14,7 Mio. € bestehen diesbezüglich Zweifel. Insofern weise ich erneut ausdrücklich darauf hin, dass sich eine unzureichende Umsetzungsquote investiver Maß-

nahmen auf die Genehmigung der in der (Nachtrags-) Haushaltssatzung festgesetzten Beträge der Kredite sowie Verpflichtungsermächtigungen auswirken kann. Auch würden – unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht – kommunalaufsichtliche Maßnahmen in Erwägung gezogen werden müssen.“

3. Einhaltung des Haushaltsplanes

In der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nicht nur innerhalb der eigentlichen Buchführung, sondern schon in der Planungsphase zu berücksichtigen.

Der Jahresabschluss 2020 verdeutlicht erneut die Abweichung der Ist-Auszahlungen für Investitionen (und Investitionsförderungsmaßnahmen) zur Investitionsplanung.

Von den im Jahr 2020 insgesamt geplanten Auszahlungen für Investitionen (fortgeschriebener Ansatz) i. H. v. 27,92 Mio. € sind gemäß Finanzrechnung 17,67 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Verwendungsquote von 63,3 %.

Hervorzuheben ist, dass sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 4,4 Mio. € erhöht haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in dieser Summe Mehrauszahlungen i.H.v. 1 Mio. € für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (inkl. Städtebauförderung) und i.H.v. rd. 1 Mio. € für den Erwerb von Finanzanlagen enthalten sind.

Die Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1 Mio. € und die Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen um rd. 185 T€ erhöht. Zudem haben sich die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden von 98,5 T€ (2019) auf rd. 826 T€ (2020) erhöht.

Ermächtigungen in Höhe von rd. 9,7 Mio. € wurden in das Jahr 2021 übertragen.

Somit wurde im Berichtsjahr 2020 eine für das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung akzeptable Verwendungsquote von mindestens 60 % erreicht.

4. Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg trat mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft. Bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung am 13.01.2020 galten jedoch die Regelungen des § 81 GO über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen dafür gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben. Daher darf die Stadt Ahrensburg in dieser Interimszeit nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Stichprobenprüfungen des RPA haben ergeben, dass die Stadt Ahrensburg die Bestimmungen des § 81 GO im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung 2020 beachtet hat. Geringfügige Beanstandungen - die bei laufenden Belegprüfungen im C.I.P.-Verfahren festgestellt wurden - wurden mit den jeweils Beteiligten erörtert.

5. Haushaltssperre

Der Bürgermeister hatte aufgrund hoher absehbarer Einnahmeausfälle infolge der Corona-Krise mit Wirkung ab 01.04.2020 eine Haushaltssperre erlassen. Danach durften von der Verwaltung nur Aufwendungen getätigt bzw. Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet war, bzw. die für die Fortsetzung notwendiger Arbeiten unaufschiebbar oder für den Dienstbetrieb unabdingbar waren. Ansonsten war im Einzelfall eine schriftliche Entscheidung des Bürgermeisters herbeizuführen.

Nach Beschlussfassung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2020/2021, der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landes vom 10.08.2020 und der amtlichen Bekanntmachung war die Haushaltssperre ab 15.08.2020 aufgehoben.

Im Zeitraum der geltenden Haushaltssperre wurden vom Bürgermeister 123 Ausnahmegenehmigungen für Einzelfälle mit einer Höhe von insgesamt 3.500.138,49 € erteilt. Ein Antrag über 7.500,- € wurde vom Bürgermeister abgelehnt.

In Einzelfällen wurde das RPA vorab von den Fachdiensten um eine Einschätzung dazu gebeten, ob die Einholung einer Genehmigung durch den Bürgermeister erforderlich ist. Den Empfehlungen wurde in allen Fällen gefolgt.

Im Zeitraum der Geltungsdauer der vom Bürgermeister erlassenen Haushaltssperre hat das RPA vier Visa-Kontrollen sämtlicher dem Fachdienst I.4 vorliegenden Auszahlungsanordnungen des jeweiligen Vortages durchgeführt, um die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen.

Die vier Visa-Kontrollen ergaben nur wenige Verstöße gegen die geltende Haushaltssperre. In diesen Fällen wurde nach einem entsprechenden Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 21.07.2020 eine nachträgliche Genehmigung beim Bürgermeister eingeholt.

Bei den beigefügten Buchungsbelegen waren in einer Vielzahl fehlende bzw. unbearbeitete Eingangsstempel wahrzunehmen. Es muss daher auf die Einhaltung der ADGA hingewiesen werden, damit anhand der Namenszeichen ersichtlich ist, wer mit den Vorgängen befasst war.

Anmerkung:

Der Bürgermeister hat zudem auf Grund des Ausfalls von Ausschusssitzungen sowie von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung für mehrere Wochen nachfolgende Eilentscheidungen gemäß § 65 Abs. 4 GO getroffen:

- zur Beschaffung eines HLF 10 bei der Feuerwehr Ahrensburg,
- zur Einführung einer Offenen Ganztagschule in der Grundschule am Hagen,
- zur Raumplanung des Rathauses (Bestand und Erweiterungsbau) sowie
- zu über- und außerplanmäßigen Personalaufwendungen.

Diese Eilentscheidungen wurden der Stadtverordnetenversammlung pflichtgemäß in der Sitzung am 22.06.2020 bekannt gegeben. Das RPA wurde in allen Fällen beteiligt.

E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

In den folgenden Übersichten sind die Bilanzpositionen nach ihrer Fristigkeit gegliedert, um die Verhältnisse von langfristig gebundenem Vermögen zu langfristig verfügbaren Mitteln und kurzfristig gebundenem Vermögen zu kurzfristigen Verbindlichkeiten darzustellen.

Langfristiges Vermögen/langfristige Mittel:

	31. Dezember 2020		31. Dezember 2019	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	173.448	74,9	163.433	73,7
Finanzanlagen	33.565	14,5	29.085	13,1
Summe des langfristigen Vermögens	207.013	89,4	192.518	86,8
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	137.556	59,4	132.522	59,7
Sonderposten	43.882	18,9	39.784	17,9
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	44.237	19,1	43.246	19,5
Summe des langfristigen Kapitals	225.675	97,4	215.552	97,1
Überdeckung	18.662	8,0	23.034	10,3

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) vollständig mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert ist. Es besteht eine „Überdeckung“ der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 18.662 T€. Die sogenannte goldene Bilanzregel, wonach das langfristige Kapital und das langfristige Vermögen mindestens im Verhältnis 1:1 stehen sollen, ist somit erfüllt.

Kurzfristiges Vermögen/kurzfristige Verbindlichkeiten:

Aktiva	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
Vorräte	521.434,47	633.800,29
Kurzfristige Forderungen (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	3.336.521,20	3.848.908,87
Liquide Mittel	16.724.896,01	19.950.211,28
Rechnungsabgrenzungsposten	3.877.543,04	4.872.180,62
Kurzfristiges Vermögen	24.460.394,72	29.305.101,06
Passiva		
Kurzfristige Rückstellungen	2.657.004,36	2.527.074,63
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	3.320.499,50	3.733.584,58
Rechnungsabgrenzungsposten	1.887,00	9.979,76
Kurzfristige Verbindlichkeiten	5.979.390,86	6.270.638,97
Überdeckung	18.481.003,86	23.034.462,09

Der Vergleich des kurzfristig zu realisierenden „Vermögens“ mit den kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ gibt Auskunft über die Zahlungsfähigkeit der Stadt Ahrensburg (Liquiditätsanalyse). Bei dieser Gegenüberstellung werden die Rechnungsabgrenzungsposten dem Vermögen zugeordnet. Unter der - in der Praxis allerdings unwahrscheinlichen - Annahme, dass sämtliche kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ sofort fällig wären, hätte am Bilanzstichtag 31.12.2020 das kurzfristig realisierbare „Vermögen“ ausgereicht, um die kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ aus eigenen Mitteln zu begleichen.

Die Liquidität war stets gegeben.

2. Finanzlage

Aus dem Finanzrechnungsmuster in Kapitel C 1.3 ist ersichtlich, dass der Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2020 16.724.896,01 € beträgt. Der im Vergleich zum Vorjahr um 3,2 Mio.€ geringere Bestand der liquiden Mittel ist in der folgenden Aufstellung dargelegt:

	T€
Liquide Mittel 1. Januar 2020	19.950
Liquide Mittel 31. Dezember 2020	16.725
Veränderung der Liquidität	-3.225

Die zur Finanzierung des investiven Bereiches benötigten Mittel (Saldo -14.881 T€) konnten nicht vollständig aus dem Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo: 12.274 T€) finanziert werden. Es verblieb ein Finanzierungsdefizit von 2.607 T€, das zusammen mit dem Überschuss bei den fremden Finanzmitteln in Höhe von 47 T€ und dem Defizit bei der Finanzierungstätigkeit i.H.v. 665 T€ zu einem Gesamtliquiditätsabfluss von 3.225 T€ führte.

3. Ertragslage

Die Ertragslage der Stadt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2020 T€	2019 T€	Veränderung*) T€
Steuern und ähnliche Abgaben	56.705	63.071	- 6.366
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.502	5.477	10.025
+ Sonstige Transfererträge	35	34	1
+ Rechtliche Leistungsentgelte	5.156	5.769	- 613
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.038	3.227	- 189
+ Sonstige ordentliche Erträge	4.300	4.621	- 321
+ Aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
+ Bestandsveränderungen	-	-	-
- Personalaufwand	17.879	16.964	915
- Aufwendungen Sach-/Dienstleistungen	13.961	13.214	747
- Bilanzielle Abschreibungen	6.969	7.348	- 379
- Transferaufwendungen	33.905	34.870	- 965
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.950	4.268	682
Verwaltungsergebnis	5.995	5.535	460
+ Finanzerträge	91	244	- 153
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	773	797	- 24
Finanzergebnis	- 682	- 553	- 129
Erträge aus sonstigen Ausleihungen	-	-	-
Aufwand aus Verlustübernahme	-	-	-
Zinsen (saldiert)	-	-	-
Ordentliches Ergebnis	5.313	4.982	331
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ertragsteuern	-	-	-
Sonstige Steuern	-	-	-
Jahresfehlbetrag /-überschuss	5.313	4.982	331

*) bezogen auf die Ergebnisauswirkung (- Ergebnisverschlechterung, + Ergebnisverbesserung)

Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** ergeben sich insbesondere aus der Gewerbesteuer (23.304 T€/Vorjahr 29.489 T€), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (20.641 T€/Vorjahr 21.503 T€) sowie der Grundsteuer (5.727 T€/Vorjahr 5.485 T€). Daneben handelt es sich um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (4.559 T€/Vorjahr 4.205 T€) sowie um Leistungen nach dem Familienlastenausgleich (2.074 T€/Vorjahr 1.881 T€).

Schlüsselzuweisungen des Landes Schleswig-Holstein (1.701 T€/Vorjahr 1.613 T€) werden unter der Position **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** ausgewiesen. Eine große Steigerung zum Vorjahr gab es bei den allgemeinen Zuweisungen vom Land (8.518 T€/Vorjahr 553 T€) und bei den Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke vom Kreis Stormarn (1.873 T€/Vorjahr 235 T€). In den allgemeinen Zuweisungen enthalten sind rd. 8 Mio. € Ausgleichsleistungen vom Land für Corona bedingte Gewerbesteuermindereinnahmen. Weiter werden unter den Kontengruppen 41 und 43 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (2.108 T€/Vorjahr 1.892 T€) erfasst.

Die **Leistungsentgelte** resultieren aus öffentlich-rechtlichen Entgelten (3.608 T€/Vorjahr 4.167 T€) sowie privatrechtlichen Entgelten (1.548 T€/Vorjahr 1.601 T€). Die öffentlichen Entgelte beinhalten u. a. Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und ähnliches. Unter den privatrechtlichen Entgelten werden im Wesentlichen Mieten und Pachten sowie sonstige Verkaufserlöse ausgewiesen.

Die **Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen** wurden vom Bund, dem Land, anderen Gemeinden sowie sonstigen privatrechtlichen Unternehmen geleistet.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** betreffen erhaltene Konzessionsabgaben (1.906 T€/Vorjahr 1.784 T€). Aus der Veräußerung von Grundstücken wurden 159 T€/Vorjahr 1.269 T€ erzielt.

Unter der Position Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** werden hauptsächlich Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ausgewiesen. Diese Aufwendungen betragen zum Jahresabschluss 2020 13,96 Mio. € und haben sich im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2019 um 747 T€ erhöht.

Die **bilanziellen Abschreibungen** auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen betragen 6.436 T€ (Vorjahr 6.844 T€).

Der Posten **Transferaufwendungen** beinhaltet als größere Positionen die Kreisumlage (16.754 T€/Vorjahr 16.049 T€), die Gewerbesteuerumlage (2.048 T€/Vorjahr 5.003 T€) sowie die FAG-Umlage (1.485 T€/Vorjahr 1.452 T€).

Per Saldo ergibt sich ein **Jahresüberschuss** i. H. v. 5.313 T€ (Vorjahr 4.982 T€).

F. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Zu den wesentlichen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2020 werden nachfolgende Erläuterungen gegeben. Die Nummerierung entspricht den Nummern der einzelnen Bilanzpositionen (Aktiva und Passiva) gem. § 48 GemHVO-Doppik. Da nicht alle Bilanzpositionen vom RPA geprüft wurden, ist die Nummerierung in diesem Bericht nicht durchgängig.

F.1 Aktiva

1. Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

173.270.290,57 €
(31.12.2019 163.223.999,22 €)

Zusammensetzung:

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
unbebaute Grundstücke	14.341.656,14	13.145.765,61
bebaute Grundstücke	83.006.489,01	77.341.884,29
Infrastrukturvermögen	64.127.164,91	58.643.072,83
Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.574.066,49	1.663.047,64
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	51.521,01	54.178,38
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.474.371,53	3.373.188,59
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.467.195,96	2.823.734,03
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.227.825,52	6.179.127,85
Insgesamt	173.270.290,57	163.223.999,22

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2020	163.223.999,22
Zugänge	17.012.429,97
Restbuchwert der Anlagenabgänge	530.017,09
Umbuchungen	0,00
Abschreibungen	6.436.121,53
Stand am 31. Dezember 2020	173.270.290,57

Zusammensetzung der Zugänge:

	€
unbebaute Grundstücke	1.195.890,53
bebaute Grundstücke	8.283.156,54
Infrastrukturvermögen	8.031.283,88
Bauten auf fremdem Grund und Boden	366,87
Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler	0,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	613.803,58
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.549.844,05
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	-2.661.915,48
Insgesamt	17.012.429,97

Wie schon im Vorjahr beschrieben, wird die Anlagenbuchhaltung der Stadt Ahrensburg mit großer Sorgfalt und hohem Sachverstand geführt, so dass sich auch in diesem Jahr die durchgeführten Prüfungen auf kleine Stichproben beschränken konnten und keine Fehler vorgefunden wurden. Zudem wurden die wesentlichen Ereignisse, die zu den teils erheblichen Veränderungen zum Vorjahr 2019 im Anlagevermögen geführt haben, im Anhang ausführlich und nachvollziehbar erläutert.

Zu den wesentlichen Ereignissen zählen Eigentumsübertragungen im Zusammenhang mit den beiden Erschließungsmaßnahmen Erlenhof-Süd (B-Plan 92) und Gewerbegebiet Beimoor-Süd (B-Plan 88 b). Die Eigentumsübertragungen, die zudem gemäß den Erschließungsverträgen meist unentgeltlich erfolgten, tragen zu den hohen Zugängen bei unbebauten Grundstücken (1,2 Mio. €) sowie Infrastrukturvermögen (8,0 Mio. €) bei. Zu nennen sind bei unbebauten Grundstücken im Gebiet Erlenhof-Süd 51 überlassene Flurstücke, die gem.

Ersatzbewertung zu Bodenrichtwerten einen Zugang i. H. v. rd. 752 T€ in der Anlagen-
gruppe Grünflächen bewirkten. In der Anlagengruppe Infrastrukturvermögen, hier Straßen-
netz mit Wegen, Plätzen und Verkehrssicherungsanlagen, war sogar ein Zugang von 2,3
Mio. € durch übertragene Anlagegüter im Gebiet Erlenhof-Süd zu verzeichnen.

Weiterhin wurden auch bedeutsame Baumaßnahmen der Stadt selbst im Jahre 2020 fer-
tiggestellt und haben entweder direkt durch Zugang oder indirekt durch Umbuchung aus
Anlagen im Bau zu einem deutlichen Anwachsen des Anlagevermögens beigetragen. Wich-
tigste Maßnahmen waren der Schulerweiterungsbau auf dem Gelände der Selma-Lagerlöf-
Gemeinschaftsschule (4,7 Mio. €), das Kantinegebäude an der Grundschule Am Aalfang
(1,2 Mio.€), der Neubau des Tier- und Musikhauses am Familienzentrum Blockhaus (273
T€), die Sanierung der Sportanlage Reesenbüttler Redder (0,9 Mio. €), Fertigstellung des
neu hergestellten Geh- und Radwegs entlang der Manhagener Allee (1,2 Mio. €), Sanierung
des Bredenbekwegs (553 T€), Neubau der Fahrradabstellanlage (Bike+Ride-Anlage) in der
Ladestraße beim Bahnhof (671 T€), Fertigstellung der Veloroute A2 Katzenbuckel (279 T€)
sowie Herstellung der Straßenverbindung zwischen An der Strusbek und Beimoorweg und
der anschließenden Kreisverkehrsanlage (zusammen 1,2 Mio. €).

1.2.1.3 Wald und Forsten

Die unbebauten Grundstücke beinhalten die „Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf
Forstflächen“ mit unverändert 2.382.989,00 €. Hierbei handelt es sich um den Baumbes-
tand Wald und Forst, der einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Der Wert wurde
für die Eröffnungsbilanz als Festwert auf der Grundlage eines forstwirtschaftlichen Gutach-
tens aus dem Jahr 2008 erfasst, des sogenannten „Forstbetriebswerks“, erstellt durch die
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Das Forstbetriebswerk wird alle 10 Jahre er-
stellt, letztmalig mit dem Stichtag 01.01.2018. Der Festwert hätte somit auf dieser Basis im
Jahresabschluss 2018 angepasst werden müssen.

Unabhängig davon ist im Anlagevermögen (auch bei Festwerten) “in der Regel alle drei
Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“; d.h., es ist alle drei Jahre ein
Festwert zu ermitteln (Kommentar GemHR-Doppik SH zu § 37 II GemHVO-D).

Die Verwaltung hat die entsprechenden Vorjahreshinweise aufgegriffen, sich intensiv mit der Thematik befasst und eine Anpassung des Wertes im Jahresabschluss 2021 angekündigt. Dies gilt auch für den Festwert Straßenbäume (1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen, Infrastrukturvermögen).

1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

Bau eines Tier- und Musikhauses am Familienzentrum Blockhaus

Eine Ahrensburger Bürgerin vermachte der Stadt im Jahre 2010 einen erheblichen Anteil ihres Vermögens in Form von Wertpapieren, der damalige Wert des Anteils betrug ca. 40 T€. Dieser Betrag sollte zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit des Familienzentrums Blockhaus eingesetzt werden. Das Familienzentrum und die Stadt planten daraufhin, die vorhandenen baufälligen Gebäude Tierunterstände und Musikraum zu ersetzen. Nach ursprünglichen Überlegungen sollte der zur Verfügung stehende Betrag unter Ausnutzung verschiedener Projekte (Arbeitsagentur, Bauhof, Jugendarbeit) für den Bau eines einfachen Musikpavillons ausreichen.

Nach Verzögerungen bei der Realisierung der Erbschaft, mehrfacher Umplanung durch wechselnde Mitarbeiter der Stadt und letztlich realistischer Planung wurde das Projekt 2019 - 2020 dann als reguläres Bauvorhaben umgesetzt. Hierbei hatte die Erbschaft nur noch einen geringen Kostenanteil, der Großteil wurde mit Mitteln der Stadt finanziert. Die Entscheidung für den Bau des Tier- und Musikhauses in der jetzigen Form wurde gem. Beschlussvorlage 2017/066 im Sozialausschuss im Juli 2017 einstimmig getroffen. Dem Beschluss lag eine Schätzung der Baukosten von insgesamt 250 T€ zugrunde.

Die Planungen des Fachdienstes ZGW beinhalteten den Bau eines anderthalbstöckigen Gebäudes in Holztafelbauweise mit Pultdach. Das Gebäude weist eine Grundfläche von ca. 83 m² und eine Nutzfläche von ca. 71 m² auf. Im gedämmten Hauptteil befinden sich der Musikbereich, eine Tierstube und ein Futtergang. Der angeschlossene Tierstall wurde ohne Wärmeschutzdämmung ausgeführt und enthält einen eingezogenen Heuboden unter dem Dach. Das Gebäude ruht auf einer massiven Bodenplatte und Streifenfundamenten.

Weiterhin wurde der Außenbereich einschließlich einer Entwässerung mittels Dränage sowie eines Zaunes neu erstellt. Die Gesamtkosten betragen einschließlich Planung und sonstiger Nebenkosten ca. 273 T€.

Nach beschränkter Ausschreibung wurde im Februar 2020 eine Zimmerei aus dem Kreis Stormarn mit der Herstellung eines schlüsselfertigen Holzbaus sowie der Außenanlagen beauftragt. Die Fertigstellung erfolgte im Oktober 2020.

Gefördert wurde der Neubau zum einen mit dem Betrag von 40 T€ aus der o. g. Erbschaft und zum anderen mit einer vom Land gewährten Zuweisung von 25,5 T€. Hinzu kamen weitere private Zuschüsse von ca. 850 €. Die buchhalterische Nutzungsdauer des Gebäudes wurde aufgrund der Leichtbauweise auf 20 Jahre festgelegt. Abweichend davon wird die vom Land gewährte Zuweisung über einen Zeitraum von 25 Jahren entsprechend der Zuwendungsbedingungen aufgelöst, wie im Bewertungs- und Bilanzierungsvermerk des Fachdienstes I.4 hervorgehoben wird. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht des RPA nicht zu beanstanden.

Bei der Prüfung der Schlussrechnung der Zimmerei vom 20.11.2020 war festzustellen, dass zum einen der Abbruch der Bestandsgebäude (Kosten hierfür 8.757 € netto) und zum anderen weitere Mehr- und Minderleistungen (zusätzliche Gipskartonverkleidung, Entfall der Wasserhaltung und des „Roundpen“ = kreisförmige eingezäunte Sandfläche für Pferde) mit jeweiligen Kosten im vierstelligen Bereich ohne formellen schriftlichen Nachtrag ausgeführt worden waren. Für die Abbrucharbeiten lag jedoch ein Angebot im Rahmen einer Preisumfrage vor und die Zimmerei hatte durch ein weiteres Nachtragsangebot auf Ansprüche aus dem Vertrag für die entfallenden Leistungen verzichtet. Die Verbindlichkeit der Vertragsänderungen ergab sich schlüssig aus dem Mailverkehr. Dennoch ist das Fehlen einer formellen Nachtragsvereinbarung und eines Vermerkes mit Abzeichnung durch die zuständigen Stellen (Fachdienst- und Fachbereichsleitungen, Vergabestelle, RPA) zu bemängeln.

1.2.2.2 Schulen

Neubau auf dem Gelände der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule

Auf dem SLG-Schulgelände wurde der ca. 20 Jahre alte Oberstufen-Pavillon abgerissen und in den Jahren 2019 und 2020 ein neues zwei- bzw. dreigeschossiges Gebäude errichtet. Dieses Gebäude beherbergt im vorderen Abschnitt (EG und 1. OG) den Ersatzbau für die Förderschule Fritz-Reuter-Schule und im hinteren Abschnitt (2. Geschosse) sowie im 2. OG des vorderen Abschnitts neue Klassen- und Fachräume für die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule. Zudem wurden zwei Pausenhöfe in den Außenflächen neu angelegt.

Vergabefehler

Bei der öffentlichen Ausschreibung der Rohbauarbeiten des Neubaus im Februar 2019 kam es zu einem besonderen Vorfall. Im Fachdienst Bauverwaltung wurden bei der Submission versehentlich drei im Haus eingegangene Angebote, darunter das günstigste, nicht mit geöffnet. Erst durch einen beim Landgericht Lübeck getätigten Widerspruch eines Bieters wurden weitere Fehlhandlungen der Stadt aufgedeckt (versäumte Bieterinformation, verfrühte Vernichtung von Umschlägen als Beweismittel). Nach einer Güteverhandlung vor dem Landgericht wurde ein Vergleich geschlossen, dergestalt, dass der Antragsteller den Widerspruch zurückzieht, die Stadt Ahrensburg jedoch die Gerichts- und Anwaltskosten zu tragen habe. Im Ergebnis konnte der Zuschlag für die Rohbauarbeiten auf das günstigste Angebot mit 1,08 Mio. € erteilt werden. Der Stadt verblieben jedoch die Gerichts- und Anwaltskosten i. H. v. insgesamt 10.916,95 €, ein Schaden, der bei korrekter Vorgehensweise hätte vermieden werden können. **Dieser Umstand war zu beanstanden.** Der Fachdienstleiter hat die Vergabefehler eingeräumt und bereits Maßnahmen veranlasst, die zukünftig derartige Vorfälle verhindern sollen.

Buchungstechnische Prüfungen

Der Neubau wurde im November 2020 durch Umbuchung vom Konto 09000000 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau auf das Konto 0332000 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei Schulen als Anlagegut Nr. 140986 (Erweiterungsbau 2020 SLG/FRS) mit einem Gebäudewert i. H. v. 4.748.928,74 € aktiviert.

Darüber hinaus wurden 305.515,70 € als weitere Anlagegüter vom Konto 09000000 umbucht. Darunter befinden sich gemäß Dokumentation der Anlagenbuchhaltung diverse Gegenstände (Schränke, Regalsysteme, Sofas, Spielanlagen etc.) im Konto 08000000 Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Gesamtbetrag von 239.751,85 €.

Auf dem Konto 09000000 verblieb zum 31.12.2020 ein Restbetrag i. H. v. 1.072.710,42 €. Hierin sind noch nicht fertiggestellte oder noch nicht schlussabgerechnete Bau- und Planungsleistungen erfasst. Dementsprechend lag auch noch nicht die Wertermittlungstabelle mit Umlage der Planungs- und Nebenkosten auf die einzelnen Anlagegüter zur Prüfung vor. Das abschließende Ergebnis der buchungstechnischen Prüfung kann daher erst im Folgejahr festgestellt werden. Beanstandungen haben sich hier nicht ergeben.

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Neubau einer Bike+Ride-Anlage in der Ladestraße

Nach mehrjähriger Planungs- und Bauzeit wurde die neue Fahrradabstellanlage (B+R-Anlage) in der Ladestraße am Regionalbahnhof im September 2020 in Betrieb genommen. Zur Anlage gehören ein Fahrradabstellhaus mit ca. 30 Stellplätzen, zwei überdachte Abstellanlagen mit Einstell-/Anlehnbügel (zusammen ca. 220 Stellplätze), ca. 100 weitere nicht überdachte Stellplätze u. a. für Lastenräder und Fahrräder mit Anhänger sowie 8 Fahrradboxen. Insgesamt stehen rund 350 Fahrradstellplätze zur Verfügung. Das Abstellhaus ist mit einem elektronischen Zugangskontrollsystem, Schließfächern und der Lademöglichkeit für Akkus ausgestattet. Die Anlage ist beleuchtet und über zwei Bauminseln begrünt.

Die Kapazität der B+R-Anlage berücksichtigt Reserven für die Umbauphase mit Wegfall bestehender Fahrradabstellflächen im Zuge des geplanten S4-Ausbaus. Es ist geplant, dass die Stadtwerke Ahrensburg auf den Überdachungen eine Photovoltaik-Anlage errichten.

Die Herstellungskosten einschließlich Planung betrugen insgesamt ca. 672 T€, davon waren Ende 2020 ca. 642 T€ im Anlagevermögen bilanziert. Dazu wurde eine Rückstellung über 42 T€ gebildet. Ein Betrag i. H. v. 389.700 € wurde im Rahmen eines ÖPNV-Finanzierungsprogramms vom Land als Zuwendung gewährt.

Vergabephase mit Problemen

Nach Beschluss der Maßnahme im Januar 2019 im Bau- und Planungsausschuss sowie nach Freigabe des Haushalts wurde im Juli 2019 seitens des Fachdienstes Straßenwesen

eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Ausgeschrieben wurde die Gesamtmaßnahme ohne Losbildung, d. h. eine Aufteilung der beiden Teilleistungen Tiefbauarbeiten und Erstellen der Abstellanlagen in Stahl-Modulbauweise auf mehrere Auftragnehmer war nicht vorgesehen. Nach der Submission (Angebotseröffnung) am 13.08.2019 stellte sich diese Vorgehensweise als nicht wirtschaftlich heraus. Es gab nur zwei Bieter, beide Angebote lagen mit 36 bzw. 51 % deutlich über der Baukostenberechnung i. H. v. ca. 483 T€. Der Angebotspreis des günstigsten Bieters betrug ca. 657 T€.

Bei der Suche nach den Ursachen für die geringe Angebotsanzahl und die hohen Kosten ergaben sich mehrere Gründe. Zunächst lag es an dem Umstand, dass die Ausschreibung entgegen der Planung erst spät im Jahr zu einem Zeitpunkt durchgeführt worden war, an dem viele Firmen keine freien Kapazitäten mehr hatten. Dieses war durch eine verzögerte Zuarbeit der Stadtwerke Ahrensburg in Bezug auf die geplante Photovoltaik-Anlage mitverursacht worden. Außerdem wurde erkannt, dass sich die beiden Teilleistungen zu sehr unterschieden, so dass die Bieter für den Bereich, den sie mit einem Nachunternehmer abdecken mussten, erhöhte Koordinierungs- und Risikozuschläge kalkuliert hatten. Diese Kosten entfallen, wenn spezialisierte Firmen nur Leistungen aus ihrem Fachgebiet anbieten. Eine Losbildung wurde daher als zweckmäßiger angesehen.

Die Möglichkeit der Aufhebung und Neuausschreibung eröffnete sich dadurch, dass kein wirtschaftliches und damit zuschlagfähiges Angebot eingegangen war, ein gem. VOB/A zulässiger Aufhebungsgrund. Diese Sichtweise wurde auch vom RPA im Rahmen der begleitenden Prüfung bestätigt.

Die zweite Ausschreibung der Maßnahme erfolgte dementsprechend aufgeteilt in Los 1 Tiefbau und Los 2 Stahlbau. Die Submission fand am 14.01.2020 statt und hatte für die Stadt in mehrfacher Hinsicht erfreuliche Ergebnisse. Bei wiederum öffentlicher Ausschreibung nahmen zehn Bieter teil, wovon ein Bieter nur den Stahlbau, zwei Bieter nur den Tiefbau und sieben Bieter beide Lose anboten. Die Ausschreibung im Winter hatte zu einem größeren Teilnehmerkreis geführt, da zu diesem Zeitpunkt die Auslastung der Firmen für das kommende Jahr offensichtlich noch gering war. Und die Preise waren erwartungsgemäß auch deutlich niedriger als bei der vorherigen Ausschreibung. Die Kombination der Aufträge an ein Bauunternehmen aus dem Kreis Stormarn und an ein Stahlbauunternehmen aus Lübeck, welches auch der Hersteller der gewählten Stahlsystemmodule war, ergab eine Gesamtauftragssumme von ca. 518 T€, mithin ca. 139 T€ weniger als bei der

ersten Ausschreibung bei nahezu identischem Leistungsumfang. Die immer noch vorhandenen Mehrkosten gegenüber der früheren Kostenberechnung konnten durch eine Mittelaufstockung gedeckt werden.

Im Zuge der Vergabephase waren jedoch zwei Formfehler zu bemängeln. Die Aufträge an beide Baufirmen waren trotz Auftragssummen von deutlich über 100 T€ nicht dem RPA vorgelegt worden. Dies widersprach § 10 Abs. 9 der Dienstanweisung Vergaben.

Bauphase

Der Ausführungszeitraum lag von Mitte März bis Anfang November 2020. Bei beiden Aufträgen waren mehrere große Nachtragsleistungen erforderlich. Die Nachträge im Tiefbau beinhalteten u. a. den Rückbau eines größeren nicht bekannten Fundamentes und die Aufstellung eines Bauschildes, Kosten ca. 21.300 € netto. Die Nachträge im Stahlbau bezogen sich auf die Elektroarbeiten und zusätzliche Ausstattung wie Schließfächer, Sitzbank und Abfallbehälter, Gesamtkosten ca. 17.200 € netto. Trotz der Nachträge erhöhte sich die Gesamtabrechnungssumme nur geringfügig um ca. 19 T€ brutto auf ca. 537 T€. Hier trug die nicht eingeplante Corona bedingte Umsatzsteuerreduzierung von 19 auf 16 % für im zweiten Halbjahr 2020 fertiggestellte Bauvorhaben positiv zu den Gesamtkosten bei (Einsparung ca. 13.900 €). Die Nachträge wurden vorschriftsgemäß über das RPA geleitet und schriftlich vereinbart.

1.3 Finanzanlagen

	<u>33.564.846,28 €</u>
(31.12.2019	29.084.686,24 €)

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das langfristig dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die städtischen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteilen an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen (SBA) sowie
- Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

	<u>12.409.132,43 €</u>
(31.12.2019)	8.977.727,36 €)

Zusammensetzung:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Stadtwerke Ahrensburg, vormals GAG, (100%)	12.409.132,43	8.924.032,43
Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (51%)	-	53.694,93
Insgesamt	12.409.132,43	8.977.727,36

Aus Vereinfachungsgründen wurde die Regelung nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt Ahrensburg am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht. Mit Beschluss vom 17.12.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung festgelegt, das Eigenkapital der Stadtwerke Ahrensburg GmbH durch Kapitaleinlagen der Stadt Ahrensburg um 5 Mio. € zu erhöhen. Hierzu sollte in den Jahren 2019 und 2020 jeweils eine Teilzahlung i.H.v. 2,5 Mio. € geleistet werden. Dies ist im Jahr 2020 am 20.02.2020 erfolgt. Am 20.05.2020 erfolgte eine weitere Kapitalerhöhung i.H.v. 985 T€. Der Anteil für die Stadtwerke Ahrensburg GmbH beträgt durch diese Eigenkapitalerhöhungen nunmehr 12.409 T€.

Die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH ist mit Wirkung zum Dezember 2019 an die Stadtwerke Ahrensburg GmbH abgetreten worden (steuerlicher Querverbund). Daher entfällt der entsprechende Ausweis in der Bilanz der Stadt Ahrensburg zum 31.12.2020.

1.3.2 Beteiligungen

	<u>1.750,00 €</u>
(31.12.2019)	1.750,00 €)

Die Beteiligungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Stadt hält seit 2014 insgesamt 35 Genossenschaftsanteile bei der Neuen Lübecker (mit je 50,00 €), mithin einen Gesamtwertanteil i. H. v. 1.750 €. Die eingetragenen Anteile werden ordnungsgemäß durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

1.3.3 Sondervermögen einschließlich Städtebaulicher Denkmalschutz

	<u>19.383.214,06 €</u>
(31.12.2019	18.305.801,15 €)

Der Wert des städtischen Anteils am Stammkapital der **Stadtbetriebe Ahrensburg** (SBA) bleibt entsprechend der nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung unverändert.

Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz (i. S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB) sind gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten zu behandeln. Daher werden diese Werte für die SBA (17.175 T€) unverändert übernommen. Die Änderung der Bilanzposition ergibt sich aus dem Bereich des Städtebaulichen Sondervermögens.

Städtebauliches Sondervermögen - Jahresabschluss 2020

(Städtebaulicher Denkmalschutz: Innenstadt/Schlossbereich)

Die Stadt Ahrensburg ist Ende des Jahres 2014 in das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt/Schlossbereich“ aufgenommen worden.

In diesem Zuge ist jährlich ein Maßnahmenplan gemäß der Städtebauförderungsrichtlinie Schleswig-Holstein 2015 (StBauFR 2015) zu erstellen. Der Maßnahmenplan ist zum 28. Februar eines jeden Jahres beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein einzureichen. Sämtliche Maßnahmen können nur mit einer vorhergehenden Zustimmung des Ministeriums begonnen werden. Der Bau- und Planungsausschuss hat dem Maßnahmenplan 2020 am 19.02.2020 mehrheitlich zugestimmt (Vorlage 2020/012). Die (Teil-) Genehmigung des Ministeriums erging am 28.06.2020.

Für das Sondervermögen ist ein Haushaltsplan entsprechend dem Maßnahmenplan zu erstellen, eine ordnungsgemäße Sonderrechnung zu führen sowie ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2020 für das städtebauliche Sondervermögen vom 01.07.2021 wurde am 21.07.2021 zur Prüfung vorgelegt. Er besteht aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2020,
- der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020,

- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020,
- den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2020,
- dem Anhang 2020 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2020
- sowie dem beigefügten Lagebericht.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik parallel zum städtischen Jahresabschluss aufgestellt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt.

Die Bilanzpositionen entsprechen der Mindestgliederung gemäß § 48 GemHVO-Doppik. Der Anhang entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik und wird als vollständig und richtig beurteilt.

Der Lagebericht entspricht hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Aktivitäten und der Gliederung den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik. Er stimmt mit den bei der Prüfung gewonnenen Daten überein. Im Teil 4 Prognosebericht mit Chancen und Risiken werden zwar die grundsätzlichen Vorteile der Städtebauförderung (Weiterentwicklung der Innenstadt und Erhalt von Fördermitteln) sowie aktuelle Probleme (verzögerte Umsetzung der Baumaßnahmen durch eingeschränkte Personalressourcen der Stadt und nicht verfügbare Bauunternehmen) kurz erwähnt.

Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes wäre hier eine detaillierte Schilderung, welche Bauvorhaben sich in welchem Umfang und aus welchen konkreten Gründen verzögern, wünschenswert gewesen.

Für das Sondervermögen der Städtebauförderung wird ein separater Datenbereich im städtischen HKR-Verfahren geführt, ein sogenannter Mandant. Über diesen Mandanten werden sämtliche Maßnahmen der Städtebauförderung abgewickelt.

Die **Ergebnisrechnung 2020** schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von 19.124,47 € (Vorjahr: 22.581,49 €).

Die **Finanzrechnung 2020** schließt mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von - 1.832.573,87 € (Vorjahr: 226.196,15 €).

Bei der Prüfung der Veränderungen der **liquiden Mittel** von 6.901.282,85 € auf 5.068.708,98 € ergaben sich keine Beanstandungen. Der Bestand wurde durch eine Bankbestätigung der Sparkasse Holstein zum 31.12.2020 belegt.

Die Stadt Ahrensburg hat jährlich für das vorangegangene Jahr eine Zwischenabrechnung aufzustellen, vom RPA prüfen zu lassen und bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen. Ausweislich der für 2020 aufgestellten und geprüften Zwischenbilanz vom 25.06.2021 (Anlage 19: Darstellung des Sonderkontos) wurden in diesem Jahr insgesamt 2.851.344,42 € und damit das 4,6-fache des Vorjahresbetrages verausgabt. Damit wurde zwar wiederum das geplante Volumen i. H. v. 4.119.524 € gem. beschlossenen Maßnahmenplan 2020 verfehlt. Andererseits wurde der davon für die Sanierung des Rathauses angesetzte Betrag (2,5 Mio. €) mit tatsächlichen Ausgaben von 2.692.563,47 € sogar übertroffen. Das zeigt, dass in 2020 umfangreiche Bautätigkeiten zur Rathaussanierung stattfanden. Eine nähere Betrachtung der Ausgaben ergab, dass neben den Rohbau- und diversen Ausbaugewerken insbesondere Leistungen der Haustechnik erbracht und abgerechnet wurden. In der Spitze sind Elektroarbeiten mit ca. 475 T€, Heizung-/Lüftung-/Sanitärarbeiten mit ca. 375 T€, Rohbauarbeiten mit ca. 358 T€, die Sanierung der alten Tropenholzfenster mit ca. 257 T€, und Trockenbauarbeiten (Trennwände etc.) mit ca. 186 T€ zu nennen. Daneben wurden aber auch umfangreiche Planungsleistungen (Haustechnikplanung mit 254 T€, Hochbauplanung mit ca. 103 T€) erbracht. Auch die Beratungsleistungen für Denkmalschutz mit ca. 26 T€ sind beachtenswert.

Eine weitere hohe Ausgabe im Zuge der Rathaussanierung war die für die Auslagerung von Akten (Baugenehmigungsunterlagen und allgemeines Archiv). Im Jahre 2020 summierten sich die Kosten für Miete, Material (Kartons) und die Dienstleistung des Rücktransportes auf insgesamt 59.537,82 €.

Nur für eine einzige weitere Städtebau-Sanierungsmaßnahme wurden weitere nennenswerte Ausgaben getätigt. Für die Erneuerung der Hamburger Straße im Innenstadtbereich entstanden Ausgaben von insgesamt 141.857,11 €, davon allein ca. 129 T€ für Planungsleistungen. Der Ansatz für Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen im beschlossenen Maßnahmenplan betrug demgegenüber ca. 474 T€, davon 349 T€ für die Hamburger Straße. Für weitere geplante Maßnahmen (Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen Dritter, Planwert: ca. 590 T€, und Sanierung Villa Kunterbunt, Planwert: 300 T€) finden sich in der Auflistung des Sonderkontos nahezu gar keine Ausgaben.

Als Fazit der Prüfung des Jahresabschlusses Städtebauförderung ist zu berichten, dass im Jahre 2020 erstmalig, und damit gegenüber der ursprünglichen Planung um mehrere Jahre verzögert, umfangreiche Baumaßnahmen zur Rathaussanierung durchgeführt worden waren. Hinsichtlich der finanziellen Abwicklung und der Dokumentation der Maßnahmen und des Bearbeitens der Förderangelegenheiten waren keine Beanstandungen auszusprechen. Auf die Hinweise zur wünschenswerten Ergänzung des Lageberichtes wird verwiesen.

1.3.4 Ausleihungen

	<u>1.770.749,79 €</u>
(31.12.2019	1.799.407,73 €)

Die Veränderung i. H. v. 27 T€ gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den jährlich gezahlten Tilgungsleistungen.

Ausleihungen sind im Falle von Darlehen mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Ausleihungen setzen sich zusammen aus Wohnungsbaudarlehen an Wohnungsbaugenossenschaften/Baugenossenschaften sowie aus den von der Stadt gewährten Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.1 Vorräte

	<u>521.434,47 €</u>
(31.12.2019)	633.800,29 €)

Vorräte betreffen Gewerbegrundstücke der Stadt Ahrensburg, die zum Verkauf bestimmt sind und deshalb zutreffend als Umlaufvermögen bilanziert werden. Änderungen in dieser Bilanzposition ergeben sich durch den Kauf und Verkauf von Grundstücken. Zum JA 2020 ist ein Grundstück am Haltepunkt Gartenholz (521 T€) bilanziert.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	<u>3.516.944,55 €</u>
(31.12.2019)	3.848.908,87 €)

Zu dieser Bilanzposition gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 332 T€ verringert.

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	648.364,04	711.091,56
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.617.702,33	2.946.369,27
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	221.145,55	80.910,44
sonstige privatrechtliche Forderungen	8.102,26	2.630,57
sonstige Vermögensgegenstände	21.630,37	107.907,03
Insgesamt	3.516.944,55	3.848.908,87

Die Forderungen der Stadt Ahrensburg werden zur bilanziellen Darstellung einer Einzelwert- und einer Pauschalwertberichtigung unterzogen. Die vorgenommene Pauschalwertberichtigung beruht auf den durchschnittlichen Vollstreckungsquoten der Stadt Ahrensburg

der Jahre 2016 bis 2020 für die verschiedenen Forderungsarten, die auf die nach der Einzelwertberichtigung verbliebenen Forderungsbestände angewendet werden. Die Berechnung ist nachvollziehbar und plausibel.

Anhand der Excel-Datei „Forderung nach Personen 2020“ wurde ab einer Forderungshöhe von 1.000,- € eine Einzelwertberichtigung (EWB) vorgenommen. Eine stichprobenartige Prüfung der vorgenommenen bilanziellen EWB führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Die vollständige organisatorische Einführung eines zentralen Forderungsmanagements im Fachdienst I.4 steht zum Zeitpunkt der Berichterstellung immer noch aus.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen sind im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 63 T€ gesunken. Dies ist auf die Reduzierung der Forderungen aus Benutzungsgebühren (Konto 1611500) und der Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen (Konto 1611645) zurückzuführen. Für das Konto 1611645 beträgt der Bilanzwert 423 T€ (Vorjahr 640 T€) und für das Konto 1611500 beträgt der Bilanzwert 106 T€ (Vorjahr 156 T€). Die Forderungen aus Sonderposten (Konto 1611123) sind auf 242 T€ (Vorjahr 7 T€) und die Forderungen aus Verwaltungsgebühren sind um 41 T€ auf 115 T€ gestiegen. Die Zunahme der Forderung aus Sonderposten ist durch Ende des Jahres 2020 versendete Beitragsbescheide zu mehreren Straßensanierungsmaßnahmen begründet. Zudem sind die Pauschalwertberichtigungen um 146 T€ auf 179 T€ angestiegen (Konto 2111198), während die Einzelwertberichtigungen um 70 T€ auf rd. 74 T€ gesunken sind.

Die Forderungen aus Gewerbesteuer (sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen, Konto 1691603) sind im Vergleich zum Vorjahr um 896 T€ gestiegen und betragen zum Bilanzstichtag 3,6 Mio. €. Von den Forderungen werden Einzelwertberichtigungen auf „Forderungen aus Gewerbesteuer“ in Höhe von rd. 444,5 T€ (Vorjahr 483 T€) abgesetzt. Die Pauschalwertberichtigungen haben sich auf 1,07 Mio. € erhöht (Vorjahr 376 T€). Der Gesamtbetrag der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist um 329 T€ auf rd. 2,62 Mio. € gesunken.

Die Steigerung der privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen um 140 T€ auf 221 T€ resultiert aus der Steigerung der Forderung aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Konto 1711144) um 199 T€. Gebucht werden unter dem Konto 1711144 die Versorgungsabrechnungen städtischer Liegenschaften, Betriebskostenabrechnungen der Kindertagesstätten in fremder Trägerschaft, die Sozialstaffelabrechnung mit dem Kreis Stor-

marn, Schulkostenbeiträge anderer Kommunen und Abrechnungen von Versorgungsträgerumlagen (VAK). Die Pauschalwertbereinigung erhöht sich auf rd. 104 T€ (Vorjahr 7 T€, Konto 2111498).

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind um 86 T€ auf rd. 22 T€ gesunken. Dies beruht zum größten Teil auf einer Verringerung der Forderungen aus Vorjahresabgrenzung. Insbesondere beim Konto 1781744 (Vorjahresabgrenzung aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen) beträgt die Reduzierung rd. 54 T€. Hierbei sind Erstattungen für Stromkosten von Werbetafeln sowie Schulkostenbeiträge gebucht worden. Bei den Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus Steuern und ähnlichen Abgaben beträgt die Reduzierung 23 T€ (Konto 1781740).

Zusammenfassend ergeben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

	<u>2,00 €</u>
(31.12.2019	2,00 €)

Es handelt sich um Wertpapiere aus einer Nachlassangelegenheit.

Zum Ende des Jahres 2020 ist noch ein Erinnerungswert von je 1,00 € für zwei Fondsanteile bilanziert. Es ergaben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

2.4 Liquide Mittel

	<u>16.724.896,01 €</u>
(31.12.2019	19.950.211,28 €)

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik standen der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf nachfolgenden Konten zur Verfügung:

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	16.722.041,86	19.947.677,00
Schwebeposten ZW Spaka Holstein	-	-
Geldmarktkonto	-	-
Bargeldkassen	2.854,15	2.534,28
Bausparvertrag	-	-
Insgesamt	16.724.896,01	19.950.211,28

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2020 belegt. Zudem wurde für den Jahresabschluss 2020 unüblicher Weise ein negativer Schwebeposten i. H. v. 421,- € ausgewiesen, der als Kassenkredit „Schwebeposten Kontokorrent“ bei den Verbindlichkeiten bilanziert wird.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 2 der Haushaltssatzung (1. Nachtrag) 10 Mio. €.

Die Aufnahme von Kassenkrediten war aufgrund der positive Liquiditätslage nicht erforderlich.

Der Bestand der Bargeldkassen zum 31.12.2020 wurde durch die von der Finanzbuchhaltung geführte Bestandsliste vom 04.03.2021 (38 Barkassen) nachgewiesen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

	3.877.543,04 €
(31.12.2019	4.872.180,43 €)

Als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen keine Vermögensgegenstände dar, sondern sind Verrechnungsposten. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie anfallen.

Zusammensetzung:

RAP aus Personalaufwendungen	140.773,38 €
RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	231.605,69 €
RAP aus Transferaufwendungen	0,00 €
RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.183,21 €
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen	2.985.604,92 €
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für bewegliches Vermögen	505.375,84 €
Summe	3.877.543,04 €

Unter der Position RAP aus Personalaufwendungen werden hauptsächlich die im Dezember 2020 ausgezahlten Beamtenbezüge für Januar 2021 zutreffend bilanziert (140,5 T€).

Die Rechnungsabgrenzungsposten aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden im Jahr 2020 insbesondere für Softwarelizenzen gebildet.

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die von der Stadt Ahrensburg an Dritte für Investitionen gezahlt wurden. Dieser Aktivposten der Bilanz ist entsprechend dem Wertverlust der geförderten Maßnahme planmäßig abzuschreiben.

Die Veränderungen bei den Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen ergaben sich im Jahr 2020 im Wesentlichen aufgrund der gebuchten Abschreibungen (263 T€) sowie Zuschüssen der Stadt Ahrensburg für erneuerbare Energien (4 T€).

Die RAP aus geleisteten Investitionsschüssen für bewegliches Vermögen wurden durch drei Zuschüsse des Fachdienstes Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg um insgesamt rd. 116,5 T€ erhöht. Demgegenüber wurden planmäßige Abschreibungen i. H. v. 97 T€ gebucht. Die Zuschüsse betreffen den Sonnenschutz der Kindertagesstätte Stadtzwerge (10 T€), einen Waldkindergartenwagen (46,5 T€) und die Erstausrüstung der Kindertagesstätte Pfarrgarten (60 T€).

F.2 Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

	<u>99.961.414,83 €</u>
(31.12.2019	96.221.516,68 €)

Der Bestand der allgemeinen Rücklage hat sich durch die teilweise Zuführung des Jahresüberschusses 2019 gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik um 3,74 Mio. € erhöht.

1.2 Sonderrücklage

	<u>517.796,90 €</u>
(31.12.2019	511.398,45 €)

In dieser Sonderrücklage sind Mittel bilanziert, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherren geleistet wurden. Die Stellplatzrücklage wurde im Jahr 2017 erstmalig für das Lindenhofgrundstück und ein weiteres Grundstück in der Großen Straße gebildet. Im Jahr 2020 wurden Aufwendungen i. H. v. 6.398,45 € für die Klärung eines Stellplatznachweises in der Großen Straße der Sonderrücklage zugeführt.

1.3 Ergebnisrücklage

	<u>31.763.975,31 €</u>
(31.12.2019	30.806.764,01 €)

Der Jahresüberschuss des Jahres 2019 (4.982 T€) wurde gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik teilweise der Ergebnisrücklage zugeführt (957 T€).

Die Zuführung positiver Ergebnisse zur Ergebnisrücklage kann solange erfolgen, bis die Ergebnisrücklage 33 % der Allgemeinen Rücklage erreicht. Die Ergebnisrücklage darf höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann abweichend von der o.g. Regelung die Ergebnisrücklage mehr

als 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Dies ist bei der Stadt Ahrensburg gegeben (2019: 43,4 %, 2020: 43,2 %).

Die Ergebnisrücklage der Stadt beträgt für das Jahr 2020 31,8 % (Vorjahr rd. 32 %) der Allgemeinen Rücklage.

1.5 Jahresüberschuss

	<u>5.312.914,00 €</u>
(31.12.2019	4.982.367,45 €)

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresüberschusses 2020 erfolgt gemäß § 92 Abs. 3 GO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg.

2. Sonderposten

	<u>43.881.675,74 €</u>
(31.12.2019	39.783.783,09 €)

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam korrespondierend zu den bezuschussten Vermögensgegenständen, wenn im Bescheid des Zuschussgebers keine anderslautenden Auflösungszeiträume vorgegeben sind. Weiterhin sind erhobene Beiträge gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu passivieren.

Zusammensetzung:

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	8.967.946,42	5.583.270,73
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	29.771.140,04	29.176.557,17
Sonderposten für Beiträge	5.050.752,11	4.888.264,11
Sonderposten für Treuhandvermögen	14.622,51	54.622,51
Sonstige Sonderposten	77.214,66	81.068,57
Insgesamt	43.881.675,74	39.783.783,09

Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2020	39.783.783,09
Zugänge	6.252.001,96
Abgänge abzgl. angesammelte Abschreibungen -	98.556,61
Umbuchungen (heben sich gegenseitig auf)	-
Auflösungen	- 2.055.552,70
Insgesamt Stand 31.12.2020	43.881.675,74

Den wesentlichsten Zugang zu den Sonderposten bildeten mit 3,6 Mio. € die unentgeltlich übernommenen Anlagegüter (Grund und Boden, Straßenverkehrsflächen etc.) aus der Erschließung des Gebietes Erlenhof-Süd. Der Sonderposten ist in gleicher Höhe wie die aktivierten Anlagegüter zu bilden. Im Erschließungsgebiet B-Plan 88b (Gewerbegebiet Beimoor-Süd) war ein Sonderposten i. H. v. 100 T€ für überlassene Flurstücke zu bilden.

Weitere größere Zugänge bei den Sonderposten ergaben sich aus der Investitionsförderung des Kreises für den Neubau der Kita Heimgarten (1,2 Mio. €), aus Landeszuschüssen für die Bike+Ride-Fahrradabstellanlage (386 T€), aus dem Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm für die Schulen (186 T€). Darüber hinaus waren Zugänge bei den aufzulösenden Beiträgen i. H. v. 544.850,40 € zu verzeichnen. Größter Einzelposten bildete hier die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Verkehrsfläche und die Straßenbeleuchtung Pionierweg (Zugang: 333 T€).

3. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe bzw. Fälligkeitstermin jedoch ungewiss ist.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen (inkl. 3.2)

	<u>25.858.340,90 €</u>
(31.12.2019	23.913.410,98 €)

Zum 01.01.2020 ergab sich eine Veränderung der Berechnungsgrundlage der Pensionsrückstellungen aufgrund einer Satzungsänderung bei der Versorgungsausgleichskasse (VAK). Die Differenzen der Berechnung nach der alten Methode und der neuen Berechnung anhand individueller Daten betragen für aktive Beamte -575.747,- € und für Versorgungsempfänger 861.005,- €. Diese Differenzen wurden richtigerweise gem. § 60 Abs. 4 GemHVO-Doppik ergebnisunwirksam mit der allgemeinen Rücklage und der Ergebnisrücklage verrechnet (Verteilung gem. § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Die Berechnung der Pensionsrückstellung des Bürgermeisters ist hiervon nicht betroffen, da die Pensionsansprüche durch ein externes Gutachten berechnet werden. Die sich auf Grundlage der neuen Berechnungsmethode (Richttafeln 2018) ergebenden Zuführungen zur Pensionsrückstellung für das Jahr 2020 betragen im Saldo 438 T€.

Für Beihilfeverpflichtungen wird gemäß § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO eine Beihilferückstellung gebildet. Der Wert der Ansprüche auf Beihilfe wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangegangenen Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen. Die entsprechend zu berücksichtigenden Jahreswerte (Pension/Beihilfe aus den Jahren 2017 bis 2019) wurden korrekt ermittelt. Im Ergebnis ist ein Prozentanteil i. H. v. 20,63 % mit dem Pensionsrückstellungsaufwand der aktiven Be-

amten bzw. Versorgungsempfänger zu multiplizieren. Es ergibt sich insgesamt eine Beihilferückstellung für die aktiven Beamten i. H. v. 2.235 T€ (Vorjahr = 1.679 T€) und für die Versorgungsempfänger i. H. v. 2.187 T€ (Vorjahr = 1.586 T€). Es erfolgte in Summe eine Zuführung zur Beihilferückstellung i.H.v. rd. 1,16 Mio. €. Zudem wurde eine Korrektur i. H. v. rd. 72 T€ (Saldo) aufgrund eines Berechnungsfehlers zum Jahresabschluss 2019 vorgenommen.

3.3 Altersteilzeitrückstellungen

	<u>199.937,56 €</u>
(31.12.2019	249.174,63 €)

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Zum Beginn der Freistellungsphase soll ein Betrag angesammelt sein, der es ermöglicht, die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit der Freistellung abzudecken. Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Schreiben vom 28. März 2007) vom Fachdienst Personal für zwei Altersteilzeitfälle im Blockmodell und einen Altersteilzeitfall im Teilzeitmodell ermittelt. Diese Beträge beinhalten die erforderlichen Bestandteile. Dies sind die Bruttolöhne, die Sondervergütungen, die Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteile, die Aufstockungsbeträge und vertragliche Zulagen.

Die erforderlichen Korrekturen der Zuführungsbeträge für die Jahre 2018 und 2019 sind mit dem Jahresabschluss 2020 vollzogen worden (Saldo -82 T€). Es wurden für das Jahr 2020 rd. 33 T€ der Rückstellung zugeführt. Die Prüfung der Berechnung der Zuführungsbeträge durch das RPA hat zu einer Korrektur i. H. v. +17 T€ geführt. Diese Korrektur wird mit dem Jahresabschluss 2021 erfolgen.

3.7 Verfahrensrückstellungen

	<u>14.300,00 €</u>
(31.12.2019	12.200,00 €)

Die Veränderungen resultieren aus Zugängen i. H. v. 7.200,- € für drei neue Verfahren sowie Abgängen i. H. v. 5.100,- € in zwei Fällen (Auflösung) gemäß der vorgelegten Überwachungsliste über die Darstellung und Entwicklung der Verfahrensrückstellungen. Per Saldo wird die Verfahrensrückstellung 2020 um rd. 2 T€ erhöht.

3.8 Finanzausgleichsrückstellung

	<u>2.265.700,00 €</u>
(31.12.2019	2.265.700,00 €)

Es haben sich im Jahr 2020 keine Veränderungen im Vergleich zum Vorjahresabschluss ergeben.

3.10 Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen

	<u>377.004,36 €</u>
(31.12.2019	193.965,64 €)

Mit Änderung der GemHVO-Doppik vom 2. Dezember 2014 wurde dem Katalog gemäß § 24 die Ziffer 10 hinzugefügt, nach der die Bildung von Rückstellungen zulässig ist für „Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist“.

Für das Jahr 2020 hat die Verwaltung für sechs Fälle Rückstellungen in Höhe von insgesamt 307 T€ gebildet. Diese betreffen den Geh- und Radweg Manhagener Allee (120 T€), Sanierung Bredenbekweg (100 T€), den Bau der Fahrradabstellanlage Ladestraße (29 T€), das Kantinegebäude der Grundschule Am Aalfang (23,5 T€), Schulerweiterung Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule (Blitzschutz, 20,5 T€) und Radverkehrsmaßnahmen (14 T€).

Von der im Jahr 2019 gebildeten Rückstellung für die Kindertagesstätte Heimgarten (105 T€) wurden 35 T€ aufgelöst. In einem weiteren Fall wurde die im Vorjahr gebildete Rückstellung aufgelöst.

Im Jahr 2019 erfolgte der Umbau der Kindertagesstätte Reesenbüttel. Im Haushaltsjahr 2020 wurden hierfür nachlaufende Rechnungen i. H. v. rd. 47 T€ vorgelegt, eine Rückstellung hierfür wurde zum Jahresabschluss 2019 nicht gebildet. Ebenfalls im Jahr 2019 wurde die Sanierung von Schüler-WC-Anlagen im Schulzentrum Am Heimgarten abgeschlossen. Im Jahr 2020 ergaben sich nachlaufende Rechnungen für die Schadstoffsanierung i. H. v. rd. 28 T€, für die keine entsprechende Rückstellung zum Jahresabschluss 2019 gebildet wurde.

4. Verbindlichkeiten

	<u>21.499.215,15 €</u>
(31.12.2019	22.873.274,65 €)

Entwicklung:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
aus Krediten für Investitionen	15.099.209,37	15.764.368,36
aus Kassenkrediten (SBA)	-	-
Schwebeposten Kontokorrent	421,00	-
aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.005.241,71	3.375.321,71
aus Lieferungen und Leistungen	1.540.344,40	1.350.089,78
aus Transferleistungen	143.283,57	143.277,87
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	1.710.715,10	2.240.216,93
Insgesamt	21.499.215,15	22.873.274,65

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Erfüllungsbetrag anzusetzen. Zum Bilanzkonto „Schwebeposten Kontokorrent“ siehe Kap. 2.4 auf Seite 44.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

	<u>15.099.209,37 €</u>
(31.12.2019	15.764.368,36 €)

Bei den Krediten aus Investitionen resultieren die Veränderungen aus den ordentlichen Tilgungsleistungen für den privaten Kreditmarkt i. H. v. 665 T€ (Kto. 3217350). Die Verbindlichkeiten sind durch Tilgungspläne und Saldenbestätigungen der Kreditinstitute belegt.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

	<u>3.005.241,71 €</u>
(31.12.2019	3.375.321,71 €)

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultieren aus Tilgungsleistungen von insgesamt 370 T€ für den im Rahmen eines ÖPP-Projektes abgewickelten Neubau der Sporthalle der IGS bzw. SLG und für den Neubau des Peter-Rantzau-Hauses einer ebenfalls im Rahmen eines ÖPP-Projektes übernommenen Gesamtkreditverpflichtung.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	<u>1.540.344,40 €</u>
(31.12.2019	1.350.089,78 €)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind aus erhaltenen Warenlieferungen oder Dienstleistungen entstandene Verbindlichkeiten gegenüber den Lieferanten. Diese Verbindlichkeiten resultieren i.d.R. aus Zahlungsfristen, die über den Bilanzstichtag hinausgehen und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 190 T€ erhöht. Den größten Anteil an dieser Bilanzposition bilden die Verbindlichkeiten aus Geleisteten Anzahlungen, Anzahlungen im Bau (Kto. 3511109) mit 566 T€, die im Vergleich zum Vorjahr um 60 T€ gestiegen sind. Dies betrifft die Velorouten (Katzenbuckel) sowie die Erneuerung der Telefonanlage und Verkabelung (IT-Netzwerk) und weitere Baumaßnahmen der SLG. Die Verbindlichkeiten bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich um rd. 77 T€ erhöht (Kto. 3511252, 2019: 443 T€) und die Verbindlichkeiten bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit haben sich um rd. 162 T€ (Kto. 3511254, 2019: 256 T€) verringert. Beim Konto 3511252 handelt es sich überwiegend um Reinigungs-, Energie- und Unterhaltungskosten der städtischen Liegenschaften.

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	<u>143.283,57 €</u>
(31.12.2019	143.277,87 €)

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert und sind für diesen Jahresabschluss kein Prüfungsthema.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>1.710.715,10 €</u>
(31.12.2019	2.240.216,93 €)

Als sonstige Verbindlichkeit wird ein Aufwand verbucht, der in der abgelaufenen Periode entstanden ist, aber erst in der Folgeperiode zu einer Auszahlung führt. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 530 T€ vermindert. Eine wesentliche Bilanzposition bilden die Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kto. 3791552). Diese haben sich im Jahr 2020 um 56 T€ auf 516 T€ erhöht und betreffen insbesondere Ver- und Entsorgungskosten der städtischen Liegenschaften.

Weitere Bestandteile sind die Erstattung von Gewerbesteuerforderungen (negative Forderung, Kto. 3791603) i. H. v. 193 T€, die Erstattung für die Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer (negative Forderung, Kto. 3791604) i. H. v. 186 T€ sowie die Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Transferaufwendungen (Kto. 3791553) i. H. v. rd. 195 T€. Hierunter fallen vor allem Schulkostenbeiträge, Kostenausgleiche im Kindertagesstättenbereich sowie Finanzierungsanteile der Stadt am ÖPNV.

Zudem haben die Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kto. 3791554) einen Anteil von rd. 122 T€ an der Bilanzposition. Hierunter fallen beispielsweise Aufwendungen für die Stadtplanung (B-Pläne), für den Tiefbau (Asphaltuntersuchungen), die Schülerbeförderung und für Dienstleistungen der Stadtbetriebe Ahrensburg.

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

G. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen

1. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren

Die Verwaltung hat in Abstimmung mit dem Hauptausschuss die umzusetzenden Prüfungsbemerkungen aus den Schlussberichten zu den Jahresabschlüssen (zusammen mit den Prüfungsbemerkungen des Landesrechnungshofes) in eine tabellarische Übersicht „Prüfungsergebnisse, Stellungnahmen, Maßnahmen“ aufgenommen. Über den Umsetzungsstand soll regelmäßig im Hauptausschuss berichtet werden.

Die erste Berichterstattung erfolgte am 18.11.2019. Zu diesem Zeitpunkt war keine Prüfungsbemerkung des RPA umgesetzt.

Die bislang letzte Berichterstattung erfolgte am 15.06.2020.

Es besteht weiterhin Handlungsbedarf insbesondere in folgenden Bereichen:

Einführung des digitalen Rechnungsworkflows

Das angestrebte Ziel der zeitnahen Einführung des digitalen Rechnungsworkflows wurde bislang nicht erreicht. Die digitalen Kassenbelege werden derzeit noch immer durch nachträgliches Einscannen erzeugt. Als Originalbelege im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gelten noch immer die Papierbelege, was weiterhin zu Platz- und Rechercheproblemen führt.

Dies erschwert auch die Aufgabenerledigung im Bereich der Anlagenbuchhaltung (Jahresabschlussarbeiten).

Aktualisierung der Dienstanweisungen

Mit Hilfe von Dienstanweisungen werden Aufgaben, Zuständigkeiten, Fristen und Verantwortung geregelt, die Zusammenarbeit einzelner Fachdienste organisiert, interne Meldepflichten oder Vordrucke eingeführt und zeitliche oder qualitative Vorgaben gemacht. Die Komplexität von Arbeitsaufgaben, die zunehmende Arbeitsteilung, die Arbeitssicherheit und die Qualitätssicherung machen es erforderlich, einzelne verwaltungsinterne Arbeitsabläufe genau vorzugeben.

Es ist der Verwaltung bislang noch nicht gelungen, das seit Jahren verfolgte Ziel der Überarbeitung aller Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen zu erreichen, es gibt seit der letzten Berichterstattung mit wenigen Ausnahmen keine nennenswerten Ergebnisse.

Zentrales Forderungsmanagement

Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung des Gutachtens „Organisationsuntersuchung der Fachdienste I.1 und I.4“ aus Dezember 2014. Der Landesrechnungshof bekräftigte die Notwendigkeit eines zentralen Forderungsmanagements in seiner Prüfungsmitteilung zur überörtlichen Prüfung der Stadt Ahrensburg 2017 (vgl. u.a. S. 59).

Der konkrete Übergang von der dezentralen zur zentralen Bearbeitung (Stichtag mit Handlungsanweisungen) ist schriftlich vorzugeben. Die von der neuen Organisation betroffenen Dienstanweisungen (u. a. der DA Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen) sind anzupassen. Es sind erkennbare Schritte zur Umsetzung eingeleitet, die tatsächliche Umsetzung steht jedoch noch aus.

2. Weitere Prüfungen der Jahre 2019 und 2020

Das RPA hat weitere Einzelprüfungen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gemäß § 116 I Nr. 4 GO vorgenommen. In den nachstehenden Fällen wurden schriftliche Prüfungsvermerke gefertigt bzw. beratende Hinweise und Empfehlungen ausgesprochen:

Sachverhalt Prüfung bzw. Beratung
Zahlstellenprüfungen
Prüfung der Finanzbuchhaltung
Weihnachtshilfswerk 2019
Unterbringung städtische Unterkünfte
Erlass Marktstandsgebühr eines Markthändlers
Prüfung der Jahresabschlüsse des Trägers AWO für das Peter-Rantzau-Haus:
Prüfung der gewährten Fraktionszuschüsse
Prüfung der Jahresabrechnungen des Fördervereins Kulturzentrum Marstall am Schloss e.V.
Überprüfungen der HKR-Verfahrens-Software „C.I.P.-Kommunal“ (nach Einspielung neuer Release-Stände)

Veräußerung von Erbbaurechtsgrundstücken
Genehmigungsverfahren Telearbeitsplätze
Verwendungsnachweise SSC Hagen
Festschreibung der Aufgabenabgrenzung zwischen den budgetverantwortlichen Fachdiensten und der Beschaffungsstelle IT/Orga
Aussonderung von entbehrlichen bzw. unbrauchbaren Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
Begleitende Prüfung der Vergabefahren zur Gewinnung von Trägern für die offene Ganztagschule (OGS) an mehreren Grundschulen in Ahrensburg
Bewirtschaftungsvertrag der Schul-Cafeteria an der Stormarnschule
Einführung des elektronischen Workflows für ZEUS
Prüfung der Steuersachbearbeitung im Fachdienst Finanzen und Liegenschaften
Einbrüche in städtische Schulen
Senkung des Zinssatzes zur Verzinsung des Eigenkapitals der Stadtbetriebe Ahrensburg
Überarbeitung der Dienstanweisung für die Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben
Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Artikel 28 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung
Organisationsverfügung zur Änderung der Aufbauorganisation zum 01.01.2020
Dienstanweisung Umsatzsteuer
Prüfung diverser Einzelfälle auf Einhaltung der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
Festlegung der Schulkostenbeiträge (Vollkostenrechnung beim Schullastenausgleich): Stichprobenhafte Überprüfung
Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters: Enge Auslegung des § 65 Absatz 4 GO
Prüfen von Schlussrechnungen im technischen Bereich 2019 (38 Anordnungen)
Prüfen von Schlussrechnungen im technischen Bereich 2020 (36 Anordnungen)
Beratung und Prüfung bei Vergaben 2019 (37 Vorgänge, davon 13 des FD I.3 nach entsprechenden Feststellungen durch den LRH)
Beratung und Prüfung bei Vergaben 2020 (51 Vorgänge, davon 16 des FD I.3 nach entsprechenden Feststellungen durch den LRH)

Die vom RPA im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlstellen haben zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

H. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Das RPA hat die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 sowie der Lageberichte der Stadt Ahrensburg und des städtebaulichen Sondervermögens gem. § 92 GO durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Die zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüsse 2020 wurden ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Sie entsprechen nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Bürgermeister hat in den Vollständigkeitserklärungen mit Datum vom 30. Juni 2021 bzw. vom 01. Juli 2021 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 92 GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der jeweilige Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der jeweilige Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Mit Ausnahme der im Bericht genannten Einschränkungen vermitteln die Jahresabschlüsse 2020 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg bzw. ihres städtebaulichen Sondervermögens.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über die beiden Jahresabschlüsse 2020 gemäß § 92 Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ahrensburg, 4. April 2022



Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Anlagen: Vollständigkeitserklärungen (2)

Anlage 1**Stadt Ahrensburg**

Der Bürgermeister
Fachbereich I
Fachdienst I.1

An das RPA

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020**Aufklärungen und Nachweis**

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blossey (Fachdienst I.1/ Finanzen und Liegenschaften)
- Frau Rasch (Fachdienst I.1/ Bereich Anlagenbuchhaltung)
- Frau Wilke (Fachdienst I.4/ Finanzbuchhaltung).

Die aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte ihres Bereiches zusätzlich benennen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden. Eine körperliche Bestandsaufnahme wurde für folgende Bereiche durchgeführt: Geschwindigkeitsmessanlagen, Parkscheinautomaten, Volkshochschule, Stadtbücherei und Kulturzentrum Marstall. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

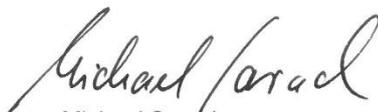
Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Eröffnungsbilanzstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Ahrensburg, den 30.06.2021



Michael Sarach

Anlage 2

Stadt Ahrensburg

Der Bürgermeister
Fachdienst I.1

An das RPA

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss der Städtebauförderung für das Haushaltsjahr 2020

Aufklärungen und Nachweis

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blossey (Fachdienst I.1/ Finanzen und Beteiligungen)
- Frau Rasch (Fachdienst I.1/ Bereich Anlagenbuchhaltung)
- Herr Renner / Frau Schwarz (Fachdienst IV.2 / Stadtplanung Bereich SBF)

Die aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte Ihres Bereiches zusätzlich benennen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände (geleistete Anzahlungen) und die Schulden sind erfasst worden. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme wurde verzichtet. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte (geleistete Anzahlungen), Sonderposten, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

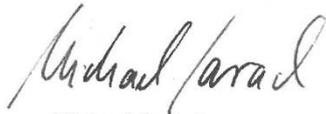
Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Dokumente, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Städtebauförderung von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Städtebauförderung.

Ahrensburg, den 01.07.2021



Michael Sarach